

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/13718 –**

### **Aufgaben der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BANstPT) ist eine 1994 gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Insgesamt werden etwa 1 500 Personen beschäftigt. Die große Mitarbeiterzahl beruht u. a. auf der Tatsache, dass das Bundespost-Sozialamt und dessen Aufgaben von der Bundesanstalt fortgeführt werden.

1. Welche Aktionärsrechte des Bundes bei den Aktiengesellschaften, die aus der Deutschen Bundespost entstanden sind, hat die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost seit 2007 wahrgenommen?
2. Welche Entscheidung über die Verwendung der Dividenden der Aktiengesellschaften (zur Bildung von Rücklagen oder für ihr übertragene Sozialaufgaben) hat die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost seit 2007 getroffen?
3. Welche Koordinierungsaufgaben der Postnachfolgeunternehmen hat die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost seit 2007 wahrgenommen?
4. Inwiefern hat die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost Anregungen für das äußere Erscheinungsbild der Postnachfolgeunternehmen seit 2007 gegeben?
5. Welche Art von Beratung bei der Ausarbeitung von Führungsgrundsätzen in den Postnachfolgeunternehmen hat die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost seit 2007 vorgenommen?

6. Inwieweit war die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost in den Abschluss von Manteltarifverträgen seit dem Jahr 2007 eingebunden?
7. Welche Überleitungsmaßnahmen für das Personal der Postnachfolgeunternehmen hat die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost seit 2007 durchgeführt?

Die Fragen 1 bis 7 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Mit dem Gesetz zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt) und zur Änderung anderer Gesetze vom 14. September 2005 (BGBl. I S. 2746 ff.) wurden die Aufgaben der Bundesanstalt in § 3 Bundesanstalt PostGesetz neu definiert. Zum einen wurde damit der Aufforderung des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Treuhandvermögen bei der Bundesanstalt aufzulösen und die dortigen Einnahmen im Bundeshaushalt zu veranschlagen, umgesetzt. Zum anderen wurde der Aufgabenkatalog den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen angepasst. Die Aufgabenänderungen sind mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 in Kraft getreten.

Mit der Gesetzesänderung sind folgende Aufgaben der Bundesanstalt entfallen:

- Wahrnehmung der Aktionärsrechte für den Bund sowie Entscheidung über die Verwendung der Dividenden;
- Koordinierung der Unternehmen durch Beratung;
- Anregungen für das äußere Erscheinungsbild der Unternehmen;
- Beratung der Unternehmen bei der Ausarbeitung von Führungsgrundsätzen;
- Abschluss von Manteltarifverträgen für die Unternehmen;
- Maßnahmen zur Überleitung von Personal des ehemaligen Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und der ehemaligen Deutschen Bundespost auf die Bundesanstalt und
- Mitwirkung vor dem Erlass von Rechtsverordnungen auf Grundlage von Ermächtigungen im Postpersonalrechtsgesetz.

In dem abgefragten Zeitraum seit 2007 konnte die Bundesanstalt mangels Zuständigkeit daher keine diesbezüglichen Maßnahmen oder Entscheidungen mehr treffen. Eine Zuständigkeit der Bundesanstalt zu Überleitungsmaßnahmen für das Personal der Postnachfolgeunternehmen besteht nicht und hat zu keinem Zeitpunkt bestanden.

8. Welche Grundsätze der Wohnungsfürsorge hat die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost seit 2007 aufgestellt?

Die Bundesanstalt hat jeweils jährlich die Grundlagen für die Mietengestaltung bei Postdarlehenswohnungen bekannt gegeben.

9. Wie viele Entscheidungen in Disziplinarverfahren hat die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost seit 2007 geprüft?

In der Zeit vom 1. Januar 2007 bis 30. Juni 2009 hat die Bundesanstalt insgesamt 754 Disziplinarverfahren geprüft.

10. Wie viele Prüfungen von Entlassungen, Zuruhesetzungen und Herabsetzungen der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit bei den Nachfolgeunternehmen hat die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost seit 2007 durchgeführt?

In der Zeit vom 1. Januar 2007 bis 30. Juni 2009 wurden fünf Entlassungsfälle, 7 707 Fälle einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit und 41 Fälle einer Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit geprüft.

11. Wie oft hat die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost beim Erlass von Rechtsverordnungen, die die Personalangelegenheiten der Bundespostbeamten betreffen, mitgewirkt?

Worin bestand gegebenenfalls die Mitwirkung?

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 1 bis 7 ausgeführt, gehört die Mitwirkung beim Erlass von Rechtsverordnungen auf der Grundlage von Ermächtigungen im Postpersonalrechtsgesetz seit dem 1. Dezember 2005 nicht mehr zum Aufgabenbereich der Bundesanstalt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Bundesanstalt beim Erlass von acht Verordnungen bzw. Änderungsverordnungen zur Arbeitszeit, drei Verordnungen zum Laufbahnrecht sowie zwei Verordnungen zur Gewährung von Leistungszulagen und Leistungsprämien bei den Postaktiengesellschaften mitgewirkt. Die Mitwirkung bestand in der Prüfung, ob die beabsichtigte Regelung angesichts der Aufgabenerfüllung der Beamtinnen und Beamten in privaten Unternehmen erforderlich ist und einer entsprechenden Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen.

12. Wie oft hat die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost bei der Genehmigung des Stellenplans einer Aktiengesellschaft seit 2007 mitgewirkt?

Worin bestand gegebenenfalls die Mitwirkung?

Die Bundesanstalt wirkt jährlich an den Stellenplänen für das Folgejahr mit. Die Mitwirkung besteht darin, dass die Bundesanstalt nach entsprechender Prüfung gegenüber dem für die Genehmigung zuständigen Bundesministerium der Finanzen dazu Stellung nimmt, ob die von den Post-Aktiengesellschaften vorgelegten Stellenplanentwürfe den Interessen der Beamten an ihrem beruflichen Fortkommen angemessen Rechnung tragen.

